

GRUNDSCHULE DES
GRUNDSCHULTRÄGERVERBANDES HEIDER UMLAND
IN WESSELN



HYGIENEKONZEPT

ZUR WEITERFÜHRUNG DES REGELSCHULBETRIEBS AB DEM
10.AUGUST 2020 UNTER PANDEMIE-BEDINGUNGEN

STAND:
APRIL 2021



Inhalt

0. Einleitung	2
1. Verbindliche Hygieneregeln	3
1.1 Dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht für alle.....	3
1.2 Abstand halten und Kontaktminimierung	3
1.3 Handhygiene.....	3
1.4 Raumhygiene und Lüften.....	4
1.5 Seit 19. April 2021: Testpflicht für alle	5
1.5.1. Hinweise zur Testpflicht	5
2. Schnupfenplan/ Krankheitszeichen	9
3. Aktuelle Personalressourcen	10
4. Raumplanung/ -nutzung	11
5. Zeit- und Unterrichtsplanung	13
6. Gruppenorganisation	14
7. Personalplanung/ Gruppenbetreuung	15
8. Evaluation	15
9. Einhaltung des Konzeptes	15



0. Einleitung

„Die Zahl der Neuinfektionen in Schleswig-Holstein befindet sich nach wie vor auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau und hat sich trotz der schrittweisen Wiedereröffnung der Schulen sowie der Lockerung der Maßnahmen bisher auf diesem Niveau relativ stabilisiert. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist die Organisation einer täglichen Beschulung im Klassenverband an Grundschulen wieder möglich. Es gilt die Prämisse, dass für Grundschul Kinder die sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen in ihrer definierten Klasse von besonderer Bedeutung sind. Eine Wiederaufnahme der regulären Präsenzzeiten in den Grundschulen ist erforderlich, weil bei Schülerinnen und Schüler dieser Altersgruppe der Unterricht im Präsenzbetrieb angesichts der unterschiedlichen außerschulischen Bedingungen des Lernens für die Erhaltung der Chancengerechtigkeit notwendig ist.

*Unter dem Gesichtspunkt der niedrigen Anzahl von Neuinfektionen ist bei der Organisation eines regelhaften Grundschulbetriebs unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im öffentlichen Raum. **Abstandsregelungen**, die über die Vermeidung von Körperkontakten hinausgehen, **sind nicht geboten**. Ein zusätzlich entscheidender Faktor ist die **Stabilität und Nachweisbarkeit der personellen Zusammensetzung einzelner Gruppen**. Schulen sind im Rahmen der Hygienemaßnahmen gefordert, sogenannte Kohorte (fest definierte Untergruppen) zu bilden und deren Zusammensetzung zu jeder Zeit durch die konsequente Führung von Teilnehmerlisten nachweisen zu können.*

Sämtliche am Schulbetrieb beteiligte Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Lehrkräfte, OGT-Mitarbeiter*innen, Schulträger, Schüler*innen sowie weitere Mitwirkende) sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des Infektionsschutzes konsequent umzusetzen. Insbesondere die Lehrkräfte und OGT-Mitarbeiter*innen sollen darauf hinwirken, dass die Hygienemaßnahmen von allen Schüler*innen umgesetzt werden. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen hat vor allen schulischen und unterrichtlichen Aktivitäten Vorrang. Zugleich werden Themen wie Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflektion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand der schulischen Befassung gemacht.¹

Oberste Priorität bei der Weiterführung des Regelschulbetriebs hat der Infektionsschutz für alle am Schulbetrieb beteiligten Personengruppen! Um die für den Infektionsschutz notwendigen Hygienemaßnahmen sicherstellen zu können, sind gewisse Änderungen der schulorganisatorischen Vorgehensweisen erforderlich, die im Rahmen des vorliegenden Hygienekonzepts transparent aufgezeigt werden. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen einer Schule (räumliche Gegebenheiten, Anzahl/ Profil der Schülerschaft/ des Personals, Notbetreuungsbedarfe, u.v.m.) bestimmen das konkrete Vorgehen unserer Schule. Im Folgenden sind die für die Grundschule Wesseln erarbeiteten Maßnahmen zur Weiterführung des Regelschulbetriebs unter Berücksichtigung aller verbindlichen (Hygiene-)Vorgaben seitens des Ministeriums aufgeführt:

¹ Vgl. Handreichung Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den Grundschulen des Ministeriums vom 27.05.2020



1. Verbindliche Hygieneregeln

1.1 Dauerhafte Mund-Nasen-Bedeckungs-Pflicht für alle

„Für die Zeit ab dem 22. Februar 2021 gelte zudem das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle an Schule Tätige sowie Schülerinnen und Schüler unabhängig des Inzidenzwertes. Diese Regelung gilt zunächst für die kommenden 14 Tage.“ (mbwk-SH, Stand: 15.01.2021)

Zum Schutz vor Ansteckung wurde an der Grundschule Wesseln ab dem 22. Februar 2021 eine dauerhafte Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude eingeführt. Die Mund-Nasen-Bedeckung stellt sicher, dass jede Person (Schulpersonal und Schüler*innen) sich vor den Viren der anderen Personen bestmöglich schützt. **Zulässig als Mund-Nasen-Bedeckung sind ausschließlich ausgewiesene medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen sowie zertifizierte FFP2-Masken.** Es wird empfohlen mehrere Ersatzmasken mit sich zu führen, um im Falle nicht vorhersehbarer Fälle (Reißen der Maske etc.) gewappnet zu sein. Darüber hinaus verhindert die Maske, dass sich unbewusst mit den Händen ins Gesicht gefasst wird und sensibilisiert das eigene Hygienebewusstsein.

1.2 Abstand halten und Kontaktminimierung

Im Rahmen des Regelschulbetriebes und insbesondere zur Aufrechterhaltung der Lern- und Betreuungsqualität sind ein Personalwechsel sowie die phasenweise Anwesenheit mehrerer Lehrkräfte- bzw. Betreuungspersonen innerhalb der Lerngruppen erforderlich. Um die Schüler*innen maximal vor einer Infektion zu schützen, sind die Lehr- und Betreuungspersonen gehalten, Körperkontakt zu vermeiden sowie eine Mund-Nasen-Bedeckung dauerhaft zu tragen. Jede Gruppe verfügt über eine eigene Spielzeugkiste, sodass es keine gruppenübergreifende gemeinsame Spielzeugnutzung gibt. Ansammlungen sowie Körperkontakte sind weiterhin gering zu halten bzw. zu vermeiden.

1.3 Handhygiene

Jede Person ist verpflichtet, sich bei Betreten des Schulgebäudes an den dafür errichteten Desinfektionsspendern die Hände zu desinfizieren. **Ausnahme: Im Falle von Verletzungen oder Hautunverträglichkeiten.**

Vor Unterrichtsbeginn/ im Anschluss an die Pausen ist jeder verpflichtet, sich zunächst gründlich die Hände zu waschen oder desinfizieren. Darüber hinaus müssen



die Hände nach Toilettengängen sowie vor dem Essen gewaschen werden. Im Falle von Hautunverträglichkeiten sollte der bzw. diejenige ihre eigene Seife mitbringen.

Diese grundsätzlich hygienische Selbstverständlichkeit sollte sowohl im Elternhaus als auch in der Schule regelmäßig geübt werden, sodass es sich bei den Schüler*innen schnell zu einer selbstverständlichen Gewohnheit entwickeln kann.

1.4 Raumhygiene und Lüften

Hinsichtlich der **Raumhygiene an der Grundschule Wesseln** wird im Rahmen der Betreuung durch den Offenen Ganzttag (OGT) und der wieder stattfindenden Unterrichtsangebote unter größten Hygienevorschriften verstärkter als sonst auf dem Infektionsschutz angemessene hygienische Vorkehrungen geachtet. Innerhalb der einzelnen Räume, als auch auf den Fluren und in den Toilettenräumen stehen zahlreiche Seifen- und Desinfektionsspender zur Verfügung. Zudem verfügen die Toilettenräume bzw. Klassen- und Fachräumen über Trockengeräte oder Papiertücher zum Abtrocknen gewaschener Hände. Die Toilettenräume sind den Gruppen fest zugeteilt und wurden am Vortag regelmäßig desinfiziert. Zudem machen zahlreiche Hygiene-Hinweisschilder die notwendigen und zu beachtenden Hygieneregeln aufmerksam. Die Lehr- bzw. Betreuungskräfte sind gehalten, mit den Schüler*innen regelmäßig die Hygieneregeln zu thematisieren und einzuüben. Fortan werden in regelmäßigen Abständen insbesondere vor und nach dem Essen Hände gewaschen.

Darüber hinaus findet in den jeweiligen Klassen-/ Fach- und Gruppenräumen sowie in allen Verwaltungsräumen alle 20 Minuten ein intensives Stoßlüften an der Grundschule Wesseln statt.

Hygieneregeln im Überblick

Alle Schüler*innen erhalten regelmäßig eine kurze Belehrung zu folgenden Punkten:

- Aufenthalt auf dem Schulgelände/Pausenhöfen
- Mindestabstand halten von 1,5m
- Einhalten der ausgewiesenen Laufwege auf dem Flur/ im Schulgebäude
- Vor Betreten des Schulgebäudes Hände waschen und desinfizieren
- Händewaschen vor dem Essen; nach Toilettengängen besonders gründlich
- nach jeder Pause Hände waschen oder desinfizieren
- Abfolge des korrekten Händewaschens (mit Seife für 20-30 Sekunden)
- Schnupfen der Nase ausschließlich mit Papierhandtüchern (nur einmal benutzen!)
- Husten und Niesen in die Armbeuge



- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken minimieren
- Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung

1.5 Seit 19. April 2021: Testpflicht für alle

Die Durchführung von Präsenzunterricht an den Schulen ist in Zeiten von Corona stets ein Spagat zwischen der Durchführung von Präsenzunterricht und Fragen des Infektionsschutzes. Für die Landesregierung hat der Unterrichtsbetrieb in Präsenz nach wie vor größte Bedeutung. Trotz größtmöglichem Einsatz, das Distanzlernen gut zu gestalten, kann der Präsenzunterricht weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte ersetzt werden. Zu beachten sind auch die Folgewirkungen für Kinder und Jugendliche, die besonders unter der Pandemie und deren Bekämpfung, sowohl physisch als auch psychisch leiden.

Auch für die Zeit nach den Osterferien ist es daher Ziel, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt, Präsenzunterricht zu ermöglichen und dies durch umfassende und wirksame Maßnahmen abzusichern. **Die Landesregierung hat sich daher entschieden, den Präsenzunterricht für die Zeit ab dem 19. April 2021 durch die Einführung einer Testpflicht als zusätzlichen Baustein abzusichern und auf diesem Weg den Beschluss der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 sowie die von der Bundesregierung bereits beschlossene Änderung des Infektionsschutzgesetzes umzusetzen, mit denen eine zweimal wöchentliche Testung für Schülerinnen und Schüler sowie für in Schulen Beschäftigte verpflichtend vorgesehen ist.**

1.5.1. Hinweise zur Testpflicht

Betretungsverbot und Teilnahme am Präsenzunterricht:

Für die Zeit ab dem 19. April ist der Zutritt zur Schule im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen für alle Personen an den Nachweis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt neben dem regulären Unterrichtsbetrieb auch für die Teilnahme an der Notbetreuung und im Ganztags.

Die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses gilt für Schülerinnen und Schüler genauso wie für Lehrkräfte und alle weiteren an Schule beschäftigten Personen. Auch Besucherinnen und Besucher, die in der Schule tätig werden, müssen während der Schulzeit einen negativen Test vorlegen! Personen, die sich nur kurzzeitig an Schule aufhalten, z.B. um einen Schüler, eine Schülerin abzuholen oder ein Testkit in Empfang nehmen, sind davon ausgenommen.



Nachweis eines negativen Testergebnisses:

Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Durchführung einer zweimal wöchentlichen Selbsttestung in der Schule.
- Vorlage einer Bescheinigung eines negativen Testergebnisses über einen an anderer Stelle durchgeführten Test, z. B. im Bürgertestzentrum, in einer Arztpraxis oder in einer Apotheke. Der Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut erfolgen und bescheinigt werden.
- Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft über einen durchgeführten Selbsttest im häuslichen Umfeld. Dieser Test darf nicht länger als drei Tage zurückliegen und muss danach erneut durchgeführt und bescheinigt werden.

Ausnahmeregelungen:

Kinder und Jugendliche mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die auf Grund einer schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig in Schule durchzuführen, sind von der Testpflicht solange befreit, bis Schulen Einzeltests zur Mitnahme nach Hause ausreichen können und der Test dann im häuslichen Umfeld durchgeführt und im Rahmen der qualifizierten Selbstauskunft bescheinigt werden kann. Ungeachtet dessen sollen auch diese Schülerinnen und Schüler soweit möglich eine Testung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten durchführen.

Berechtigung zur Teilnahme an der Selbsttestung in Schulen:

Für die Teilnahme an den Tests in Schule ist für minderjährige Schülerinnen und Schüler die Vorlage einer Einwilligungserklärung notwendig. Diese ist über die Homepage des Ministeriums abrufbar (www.schleswig-holstein.de/wirtesten).

Grundsätzlich gilt eine einmal erteilte Einwilligung zur Durchführung eines Selbsttests bis auf Widerruf fort.

Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in Schule:

Die Wochentage, an denen Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, sollten je nach aktueller Unterrichtsorganisation (Präsenz- oder Wechselunterricht usw.) so gewählt werden, dass eine regelmäßige Durchführung sichergestellt ist. Pro Woche sollen zwei Selbsttests an den Schulen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob täglicher Präsenzunterricht oder Wechselunterricht stattfindet. Der erste Selbsttest der Woche ist in der Regel am jeweils ersten Schulbesuchstag nach dem



Wochenende durchzuführen. Ein z. B. am Montag durchgeführter Test gilt auch noch für den Schulbesuch am Dienstag und Mittwoch. Am Donnerstag ist dann (spätestens) ein erneuter Selbsttest durchzuführen.

Die Testtage an der Grundschule Wesseln sind montags und donnerstags zu Beginn des Schultages. Die Testung erfolgt unter Aufsicht in Kleingruppen.

Vor und nach Testdurchführung ist insbesondere auf die Handhygiene, d. h. Händewaschen zu achten. Die Tische sind nach der Testdurchführung - soweit erforderlich - zu reinigen.

Die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft. Für die Anleitung können auch andere geeignete Personen eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Falls für eine Schule, einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt Distanzlernen angeordnet wurde, finden mit Ausnahme der an der Notbetreuung beteiligten Personen keine Selbsttests in der Schule statt.

Folgen bei Nichtvorlage eines negativen Testergebnisses:

Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer nicht vorliegenden Bescheinigung über ein negatives Testergebnis nicht zugangsberechtigt sind, erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen, das im Umfang in etwa dem entspricht, was Schülerinnen und Schüler im Wechselunterricht während der Phase des Distanzlernens erhalten. Die Leistungsbewertung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt auf Basis dessen, was Lehrkräften im Rahmen der realisierbaren Kontakte und an Rückläufen zu Arbeitsaufträgen und Aufgaben an Erkenntnissen möglich ist. Diese Arbeitsaufträge können die Lehrkräfte auch verpflichtend aufgeben. Dabei überprüfen Lehrkräfte, z. B. über regelmäßige Gespräche zu eingereichten Arbeitsergebnissen, den Grad der Eigenständigkeit der Bearbeitung und tragen den Bedingungen, unter denen Arbeitsergebnisse entstanden sind, bei der Bewertung angemessen Rechnung.

Lehrkräfte, die der Testpflicht nicht nachkommen, dürfen das Schulgelände nicht betreten und können nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die der Testpflicht nicht nachkommen, verstoßen hierdurch gegen ihre Dienstpflicht und müssen mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen.



Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz:

Allgemein gilt, dass die Testergebnisse der Selbsttests von der Schule ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts verarbeitet werden dürfen, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen.

Bei einem positiven Testergebnis muss sich die entsprechend getestete Person unmittelbar in die Absonderung begeben. Schulen halten hierzu in der Regel einen weiteren Raum bereit, in dem sich Schülerinnen und Schüler aufhalten können, bis die ebenfalls unmittelbar zu verständigenden Erziehungsberechtigten oder eine von ihr beauftragte Person die Schülerin bzw. den Schüler abholen. Kommt es zu mehreren positiven Selbsttests, müssen die Schülerinnen und Schüler jeweils einzeln in einem Raum warten. Eine Nutzung der Schülerbeförderung oder eines öffentlichen Verkehrsmittels ist nicht zulässig. Je nach Alter und Selbstständigkeit können Schülerinnen und Schüler mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten auch selbstständig den Heimweg nach vorheriger Belehrung über die einzuhaltenden Verhaltensrichtlinien antreten.

Bei Feststellung des positiven Testergebnisses durch die Aufsichtsführenden ist bei Übermittlung des Testergebnisses darauf zu achten, dass andere Personen hiervon nur dann Kenntnis erlangen, wenn dies für das weitere Vorgehen oder zum Beispiel für die Betreuung und Abholung des Kindes zwingend erforderlich ist. Während dieser Zeit ist darauf zu achten, dass sich Schülerinnen und Schüler in dieser Belastungssituation nicht alleingelassen fühlen und eine altersangemessene Betreuung gewährleistet ist. Auch für diese Fälle treffen Schulen im Vorfeld vorausschauend die entsprechenden organisatorischen Maßnahmen. Darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen, etwa die präventive Quarantäne der gesamten Lerngruppe oder aller Personen, die mit der positiv getesteten Person Kontakt hatten, ist im Regelfall nicht erforderlich.

Im Falle eines positiven Testergebnisses an der Grundschule Wesseln wartet das jeweilige Kind in Begleitung einer erwachsenen Person aus dem Testteam draußen auf die Eltern/ abholberechtigten Personen.

In Schule beschäftigte Personen begeben sich nach Information der aufsichtführenden Person eigenständig auf dem direkten Weg in die Absonderung und melden sich dienstunfähig.



Weitere Informationen des Landes Schleswig-Holstein rund ums Testen:
[schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - #wirtesten an Schulen \(schleswig-holstein.de\)](https://www.schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schulen&Hochschulen - #wirtesten an Schulen (schleswig-holstein.de))



2. Schnupfenplan/ Krankheitszeichen

Die angepassten Empfehlungen bei Grundschulkindern (vgl. mbwk-SH: Schnupfenplan Grundschule, Stand 02.2021):

- Ein einfacher Schnupfen ohne zusätzliche Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund für den Besuch der Schule.
- Kinder, bei denen die Symptome wie Husten bekannt sind und einer nicht-infektiösen Grunderkrankung wie z. B. Asthma zuzuordnen sind, können grundsätzlich ebenfalls weiterhin die Schule besuchen.
- Kinder mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, sollen ihre Kita / Schule mindestens 48 Stunden nicht besuchen.

Hierzu zählt:

Fieber ab 37,5°C

und/oder Husten- und Halsschmerzen

und/oder der Verlust des Geruchs- bzw. Geschmackssinns

und/oder Kopfschmerzen

und/oder Magen-/ Darmbeschwerden.

- Zeigt ein Kind Symptome, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen und es wird kein Test durchgeführt, soll das Kind ebenfalls mindestens 48 Stunden symptomfrei und in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder die Schule besuchen darf. Eine Bestätigung der Eltern braucht es nicht.



aktueller „Schnupfenplan“ (02.2021): https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan_grundschule_neu.pdf?__blob=publicationFile&v=1



3. Aktuelle Personalressourcen

Das Schulteam der Grundschule Wesseln setzt sich zahlreich aber auch vielfältig zusammen. So gibt es Kolleg*innen, die der Risikogruppe angehören und besonders geschützt werden. Zudem gibt es Kolleg*innen, die in diesem Schuljahr mit einem Teil ihrer Stunden an eine andere Schule abgeordnet wurden, um dort die Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, wurden zwischen den Schulen Absprachen getroffen. Für die Grundschule Wesseln ergibt sich daraus folgende Personalressource:

Name	Zuständigkeit	Verfügbarkeit in der Woche
Frau Elsen	GS Weddingstedt Schulleitung/ Klassen- & Fachlehrkraft GS Wesseln kommissarische Schulleitung	1,5 Tage
Frau Höhrmann	GS Wesseln Standortleitung/ Fachlehrkraft	5 Tage
Herr Gerecke	GS Weddingstedt Klassen- und Fachlehrkraft GS Wesseln Fachlehrkraft	1,5 Tage
Frau Hansen	GS Wesseln Klassen-/Fachlehrkraft	5 Tage
Frau Hartmann	GS Wesseln Klassenlehrkraft	5 Tage
Frau Belke	GS Wesseln Klassen-/Fachlehrkraft	5 Tage
Frau Bröcker	GS Wesseln Klassen-/Fachlehrkraft	5 Tage
Frau Duchow	GS Wesseln Schulassistenz	3 Tage
Frau Borchers	GS Wesseln Vertretungslehrkraft Friedrich-Elvers-Schule, Heide	4 Tage
Frau Matthiesen	Förderschullehrkraft Friedrich-Elvers-Schule, Heide	4 Tage
Frau Förster-Hansen	Lehrerin im Vorbereitungsdienst Grundschule Wesseln	4 Tage

Personen einer Risikogruppe

Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen grundsätzlich im Homeoffice verbleiben. Dies gilt ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts herangezogen werden.



https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

Für die behördliche Praxis der Würdigung besonderer Risiken bedeutet dieses insbesondere, dass die dort genannten Vorerkrankungen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Immunschwäche), nicht aber allein das Lebensalter, entscheidungsrelevant sind. Ein Nachweis durch einen Arzt ist erforderlich.

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz und werden daher nicht mehr als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt und arbeiten im Homeoffice.

Bei schwangeren Lehrkräften ist die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 Mutterschutzgesetz derzeit eine Einzelfallentscheidung.

Bei Schülerinnen und Schülern, die zur Risikogruppe gehören, wird das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt. Gleiches gilt, wenn im Haushalt der Schülerinnen und Schüler Personen leben, die zur Risikogruppe gehören.

4. Raumplanung/ -nutzung

Die Raumplanung zielt darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem wird bei der Raumnutzung darauf geachtet, dass es keine Ansammlungen geben wird. Das Schulgebäude ist durch Teilung in feste Laufwege unterteilt. Um (Körper-)Kontakte bedingt durch Drängeleien o.ä. zu vermeiden, sind Ein- und Ausgänge für bestimmte Gruppen klar definiert worden.

Eingänge:

Klasse 1: Schulhof

Klasse 2: Gemeinderaum

Klasse 3: Schulhof

Klasse 4: Sporthalle (sollte der Eingang aus verschiedenen Gründen nicht nutzbar sein, wird der Haupteingang genutzt)



Pausenbereiche

Jede Kohorte (Klasse 1/3, Klasse 2/4) hat ihren individuellen Pausenbereich. Dieser Pausenbereich wird alle zwei Wochen gewechselt.

Bereich 1: Klettergerüst/Sandkiste

Bereich 2: Rasenfläche vor dem Schulgebäude

Bei einem Bereichswechsel nutzen die SuS den kürzesten Weg, ohne eine andere Kohorte zu begegnen, um in den Klassenraum zurück zu gehen. Die Kohorten nutzen weiterhin ihre zugewiesenen Eingänge.

Toilettengänge

Die Klassen/Kohorten haben zugewiesene Toiletten.

Klasse 1: Schulhof

Klasse 2: Gemeinderaum

Klasse 3: Schulhof

Klasse 4: Sporthalle (sollten die Toiletten aus verschiedenen Gründen nicht nutzbar sein, werden die Toilette der Gemeinde genutzt)

Während des Sportunterrichts nutzen die Klassen ihre zugewiesenen Toiletten. Klasse 2 und 4 betreten dabei über den Eingang im Innenhof das Schulgebäude.

Raum:	Nutzung:
Gemeinderaum 1	Selbsttestung Kl. 2/4 Klasse 4
Gemeinderaum 2	Klasse 2 und 4 OGT Nachmittagsbetreuung
Musikraum	OGT Früh- und Nachmittagsbetreuung
Klassenraum Kl. 2	Klasse 2 DAZ Kl. 2/4 Nachmittagsförderung Kl. 2/4
Zwischenraum EG	Differenzierungsraum
Klasse 1	Klasse 1 OGT Nachmittagsbetreuung Nachmittagsförderung Kl. 1/3
Leseratte	Klasse 1 OGT Nachmittagsbetreuung
OGT-Raum	OGT Früh- und Nachmittagsbetreuung Selbsttestung Kl. 1/3 Klasse 3
Klassenraum Kl.3	Klasse 3
Zwischenraum OG	Differenzierungsraum
Klassenraum 4	Klasse 4



5. Zeit- und Unterrichtsplanung

Mit Beginn des Schuljahres 2020/21 soll der **Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung der Stundentafel** an allen Grundschulen des Landes wiederaufgenommen werden. Zudem ist auch wieder die **Verlässlichkeit der Grundschule** (vier Zeitstunden für Klasse 1 und 2, fünf Zeitstunden für Klasse 3 und 4) entsprechend den Vorgaben des Ministeriums sicherzustellen.

Dies erfordert aufgrund unserer kleinen Schulgröße sowie der Tatsache, dass noch zwei weitere Schulen personell mitversorgt werden müssen, eine Änderung der Lerngruppendefinition (siehe Kap. 5) sowie ein einheitliches Unterrichtszeitenmodell.

1. Stunde	8.00 - 8.50 Uhr
1. Pause	8.50 - 9.05 Uhr
2. Stunde	9.05 - 10.05 Uhr
gemeinsame Frühstückspause im Klassenraum	9.55 - 10.05 Uhr
2. Pause	10.05 - 10.25 Uhr
3. Stunde	10.25 - 11.10 Uhr
3. Pause	11.10 - 11.20 Uhr
4. Stunde	11.20 - 12.05 Uhr
<i>Schulschluss für Klasse 1 und 2</i> 4. Pause für Klasse 3 und 4	12.05 - 12.15 Uhr
5. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
<i>Schulschluss für Klasse 3 und 4</i>	

Hinsichtlich der inhaltlichen Unterrichtsgestaltung werden wie vom Ministerium vorgegeben wieder alle Unterrichtsfächer unter Berücksichtigung der Hygieneregeln bedient. Einschränkungen gibt es insbesondere für den Sport- und Musikunterricht. Demzufolge gilt für den Sportunterricht, dass dieser ausschließlich nur im Freien erteilt werden darf. Bei schlechtem Wetter kann der Sportunterricht in die Sporthalle verlegt werden. Dabei muss der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden und ein durchgängiges Lüften gewährleistet sein. Zudem ist die gemeinsame Nutzung von Sammelumkleiden nicht gestattet. An den Unterrichtstagen, an denen Sport auf dem Stundenplan steht, sollen die SuS bereits mit der Sportbekleidung zur Schule kommen, sodass sie sich lediglich ausziehen und nicht umziehen müssen. Im Musikunterricht ist das gemeinsame Singen untersagt.

Die betreuten 10-, 15- bzw. 20-minütigen Pausenzeit verbringen die definierten Lerngruppen weiterhin in einem für sie zugewiesenen Pausenbereich (Klettergerüst/Sandkiste oder Rasenfläche vor dem Schulgebäude im Wechsel). Auf diese Weise wird ein Vermischen der Lerngruppen vermieden. Dennoch haben alle



Lerngruppen aufgrund des wöchentlichen Wechsels der Spielbereiche gleichermaßen die Möglichkeit, die Vorzüge des Schulhofs für sich zu nutzen.

6. Gruppenorganisation

Nach wie vor ist es Ziel, Infektionen so früh wie möglich zu erkennen und die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Dementsprechend muss bei der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs unter Berücksichtigung der Stundentafel dennoch darauf geachtet werden, dass Kontakte auf das notwendige Maß beschränkt und enge Kontakte ganz vermieden werden. Die Schüler*innen verbleiben daher den gesamten Vormittag weiterhin innerhalb ihrer definierten Lerngruppe (Kohorte).

Die Wiederaufnahme des Regelschulbetriebes im Rahmen der Stundentafel im ab 22. Februar erfordert jedoch eine Ausweitung der Lerngruppendefinition. Demzufolge bilden die Klassen 1 und 3 sowie die Klassen 2 und 4 weiterhin jeweils eine gemeinsame Lerngruppe (Kohorte).

Diese erweiterte Lerngruppendefinition eröffnet unter Corona-Bedingungen folgende Möglichkeiten:

- Kontakte zwischen den einzelnen Schüler*innen sowie eine gemeinsame Raumnutzung im Rahmen der definierten Lerngruppen während Unterrichts- und Pausenzeiten
- gemeinsame und jahrgangsübergreifende Unterrichtsprojekte wie z.B. im Rahmen des DAZ- Unterrichts und Nachmittagsförderung innerhalb der definierten Lerngruppen (Kohorte)
- erhöhte Flexibilität im Falle von Vertretungsunterricht innerhalb der definierten Lerngruppen (Kohorte)
- Projekttage innerhalb der definierten Lerngruppen (Kohorte)
- AG-Angebote innerhalb der definierten Lerngruppen (Kohorte)

Weiteres Ziel dieser erweiterten Lerngruppendefinition ist es, im Falle eines einzeln auftretenden Corona-Falls zu vermeiden, dass direkt die gesamte Schule vorbeugend geschlossen bzw. in Quarantäne geschickt wird.

Die Betreuung durch den offenen Ganztag (OGT) an der Grundschule Wesseln erfolgt wieder nach Plan. AGs finden aktuell nicht statt. Es gibt ein abwechslungsreiches Angebot pro Kohorte. Bei der Organisation der Gruppen wird je nach Anzahl der angemeldeten Schüler*innen und im Hinblick auf die personellen Möglichkeiten ebenso auf die Gruppenzusammenstellung, die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet. Auf diese Weise wird versucht, Mitschüler*innen, die nicht den offenen Ganztag besuchen und im Rahmen ihrer eigenen Lerngruppe am Schulvormittag keinen Abstand halten können, dennoch keinem erhöhten Infektionsrisiko auszusetzen. Auch hier werden konsequent Teilnehmerlisten geführt, um alle Kontakte im Falle eines Corona-Ausbruchs nachverfolgen zu können.



Darüber hinaus empfiehlt das Ministerium ebenso die Freizeitkontakte auf die Kinder zu beschränken, die miteinander in einer Lerngruppe (Kohorte) sind.

7. Personalplanung/ Gruppenbetreuung

Bei der Planung der Wiederaufnahme des Regelschulbetriebs unter Berücksichtigung der Stundentafel an der Grundschule Wesseln sind weiterhin die räumlichen und personellen Ressourcen maßgebend. Es besteht die klare Vorgabe des Ministeriums, dass sich die definierten Lerngruppen (Kohorte) nicht mischen und diese im Falle eines Personalausfalls nicht zusammengelegt werden dürfen. Ergänzend dazu sollte der Kontakt mit unterschiedlichen Lehrkräften für jede Gruppe möglichst geringgehalten werden. Dies gestaltet sich jedoch in Anbetracht unserer Schulgröße sowie der Tatsache, dass noch zwei weitere Schulen personell mitversorgt werden, als äußerst schwierig. Im Falle eines personellen Ausfalls muss eine Personalreserve zur Verfügung stehen, um die kurzfristige Betreuung einer Lerngruppe sicherzustellen. In diesem Fall würden in erster Linie auf die Doppelbesetzung zurückgegriffen. Besteht diese Möglichkeit nicht, müssen die Lerngruppen einer Kohorte (Klassen 1 und 3 sowie 2 und 4) phasenweise zusammengelegt werden.

8. Evaluation

Die in diesem Konzept dargelegten Vorkehrungen und Maßnahmen gelten unter Vorbehalt ab Montag, den 22. Februar 2021. Sie werden regelmäßig evaluiert und hinsichtlich der verbindlichen Vorgaben seitens des Ministeriums im Bedarfsfall **jederzeit** verändert bzw. ergänzt! Demzufolge handelt es sich bei diesem Konzept um ein offenes Konzept.

9. Einhaltung des Konzeptes

Alle an der Schule beteiligten Personen halten sich streng an die Vorgaben des Konzeptes. Bei Kindern, die bewusst gegen die Regeln verstoßen, werden unverzüglich die Eltern informiert. Diese Verstöße haben pädagogische Maßnahmen zur Folge. Weitere Ordnungsmaßnahmen behalten wir uns vor.

Stand 30.04.2021

Gemäß dem Beschluss der Schulkonferenz vom 26. Mai 2021

